



Marktgemeinde Kollerschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag vom 10.12.2010
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., in Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (1) | Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt | netto: |
| | (a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 120,- |
| | (b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 144,- |
| | (c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 252,- |
| | (d) je Container mit 770 Liter Inhalt | EUR 804,- |
| | (e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | EUR 1.140,- |
| | (f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 84,- |
| | (g) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne oder eines Abfallsackes bis 80 Liter Inhalt | EUR 3,64 |
| | (h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 5,45 |
| (2) | Unter Abs. (1) (a) – (f) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr). | |

§3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer.

§4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8., und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt wird je Abfuhr ein Dreizehntel der Jahresgebühr verrechnet.

Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. 1 angeführten Jahresgebühr zu entrichten.

§6 Umsatzsteuer

In den Gebühren nach §2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12.12.2003 idgF. außer Kraft.

Der Bürgermeister:



13.12.2010
28.12.2010
B.